

13.10.2008

Justizministerium Baden-Württemberg
Postfach 103461
DE 70029 Stuttgart

Betrifft: E-1402.2004/771
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.10.2008

Sehr geehrter Herr Justizminister Prof. Dr. Goll,

Sie haben meine Petition vom 14.08.2008 rechtsfehlerhaft und unvollständig beschieden:

Petition gemäss Artikel 17 Grundgesetz

„Das Petitionsrecht wird verletzt, wenn eine Petition nicht angenommen oder fehlerhaft bzw. überhaupt nicht erledigt wird. Der Petitionsbescheid muss die Art der Erledigung angeben und zudem eine knappe Begründung enthalten.“

1. Die Ermittlungen der Steuerfahndung erfolgten gemäss § 208 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AO (siehe Anlage 4 der Petition, dort unter 1.1.2) und sind damit rein strafrechtlicher Natur.
2. Gemäss der §§ 369 und 385 AO gelten für Straftaten die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich die StPO und das GVG.
3. Gemäss § 386 Abs. 3 AO war durch den Haftbefehl und die Inhaftierung die Staatsanwaltschaft Leiterin des Verfahrens.
4. Ist die Staatsanwaltschaft Leiterin des Verfahrens haben gemäss § 399 Abs. 2 Satz 2 AO die Finanzbehörden im Steuerstrafverfahren nurmehr die Befugnisse „nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der StPO“.
5. Gemäss § 402 AO „hat die sonst zuständige Finanzbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden des Polizeidienstes nach der StPO sowie die Befugnisse nach § 399 Abs. 2 Satz 2 AO“.
6. Nach Einleitung eines Steuerstrafverfahrens und Ergehen eines Haftbefehls sind alle sonst zuständigen Finanzbeamten in der Rechtsstellung von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und unterstehen damit ausschliesslich und alleine dem Justizminister.

Die Petition wurde von Ihnen, sehr geehrter Herr Justizminister Prof. Dr. Goll, sowohl rechtsfehlerhaft als auch überhaupt nicht bearbeitet, soweit Sie die Verantwortung für die schweren Grund-

rechtsverletzungen (Missachtung des Beschleunigungsgebotes, des Schweigerechtes, der Waffengleichheit, des rechtlichen Gehörs, Missachtung der Rechtsgrundsätze der Unschuldsvermutung und „in dubio pro reo“ und des fairen Verfahrens) von sich weisen und dem Finanzministerium zuschieben.

Es ist mir nicht möglich zu glauben, dass Sie als Rechtslehrer nicht die elementarsten Verfahrensregeln und Gesetze eines Steuerstrafverfahrens erfasst haben. Würden die Rechtsbeugungen, die zu diesem Fehltrail gegen mich führten, nicht mit Ihrer Billigung geschehen, hätte Sie statt Ihrer rechtsfehlerhaften Einlassung sofort alles Notwendige unternommen, um dieses Fehltrail aus der Welt zu schaffen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und Grundfreiheiten hat bereits 2001 im Verfahren 31 827/96 dieser Verweigerung von Menschenrechten einen Riegel vorgeschoben. Neben den bereits beim EGMR anhängigen Verfahren, wird ihm Ihr fehlerhafter Rechtsstandpunkt als Akt intolerabler Willkür und Menschenrechtsverletzung zur Entscheidung vorgelegt.

Alle Schriftsätze werden der deutschen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

